Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. November 2026
(OR. en)

15088/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0286(COD)

AUDIO 127
TELECOM 509
COMPET 1267
JEUN 237
MI 1083
DIGIT 280
CONSOM 313
DATAPROTECT 350
JAI 1354
DISINFO 86
CT 128
ENT 287
CES 26
CDR 226
CODEC 2011

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Gewährleistung der Verantwortung und Vertrauenswürdigkeit digitaler Räume im Internet (EU KIDS ACT) – *Fortschrittsbericht*

1. EINLEITUNG

Erläuterungen zur Sache

Der Vorschlag für den EU KIDS ACT – zur Gewährleistung der Verantwortung und Vertrauenswürdigkeit digitaler Räume im Internet – wurde als Antwort auf die verbreitete Besorgnis über die negativen Auswirkungen sozialer Medien sowie der schädlichen Gestaltung von Online-Plattformen in Bezug auf Kinder und junge Menschen ausgearbeitet.

Bereits seit einigen Jahren wird von zahlreichen EU-Mitgliedstaaten in Erwägung gezogen, Vorschriften zur Einschränkung des Zugangs zu sozialen Medien für Kinder zu erlassen. Zugleich ist von der Mehrheit der Mitgliedstaaten ein gemeinsamer EU-Ansatz zu diesem Thema gefordert worden. Im Oktober 2025 unterzeichneten Ministerinnen und Minister aus 25 Mitgliedstaaten die Erklärung von Jütland, mit der eine wirksame und datenschutzfreundliche Altersüberprüfung unterstützt und eine weitere Bewertung des digitalen Volljährigkeitsalters gefordert wird. Im Oktober 2025 und erneut im März 2026 betonte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen wie wichtig es ist, Minderjährige im digitalen Raum zu schützen, unter anderem durch die Förderung eines digitalen Volljährigkeitsalters für den Zugang zu sozialen Medien, wobei die Privatsphäre der Nutzer zu wahren ist und die nationalen Zuständigkeiten zu achten sind.

Im April 2026 wurde im Rahmen der Beratungen über den Schutz Minderjähriger im Internet auf einer informellen Tagung der für Telekommunikation zuständigen Ministerinnen und Minister unter zyprischem Ratsvorsitz umfassendes Interesse der Delegationen an der Prüfung koordinierter Lösungen auf europäischer Ebene – unter Wahrung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen regulatorischen Maßnahmen, dem Schutz der Grundrechte und dem Funktionieren des Binnenmarkts – festgestellt. Im September 2026 kamen Ministerinnen und Minister sowie Delegationsleiterinnen und Delegationsleiter im Rahmen der vom irischen Ratsvorsitz ausgerichteten Konferenz über Online-Sicherheit zusammen, um mit dem irischen Vorsitz über den Schutz Minderjähriger zu beraten, wobei eine Annäherung der Standpunkte der Mitgliedstaaten im Sinne der Schaffung von Vorschriften zum stärkeren Schutz Minderjähriger im Internet auf europäischer Ebene festgestellt wurde. Im Oktober 2026 forderte der Europäische Rat die Entwicklung eines wirksamen und verhältnismäßigen EU-Rahmens, der die Verantwortung von Online-Plattformen stärkt, wobei gleichzeitig die Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer gewahrt und die nationalen Zuständigkeiten geachtet werden; er nahm den Vorschlag für den EU KIDS ACT zur Kenntnis und ersuchte die beiden gesetzgebenden Organe, diesen rasch zu prüfen.

Das Europäische Parlament hat die Entschließung vom 26. November 2025 zum Schutz von Minderjährigen im Internet[1] sowie einen Initiativbericht[2] vorgelegt. In der Entschließung wird eine einheitliche europäische digitale Altersgrenze von 16 Jahren für den Zugang zu sozialen Medien, Video-Sharing-Plattformen und KI-Begleitern gefordert, sowie eine Altersbeschränkung von 13 Jahren für den Zugang zu sozialen Medien mit Zustimmung der Eltern. Zudem wird hervorgehoben, wie wichtig die altersgerechte Gestaltung und die Sicherheit durch die Technikgestaltung und durch Voreinstellungen sind, um ein sicheres Online-Umfeld für Minderjährige zu gewährleisten, und die Kommission wird aufgefordert, Rechtsvorschriften vorzuschlagen. Zudem nimmt das Europäische Parlament die derzeitige nationale Fragmentierung im Bereich der Altersfeststellung zur Kenntnis und fordert einen europäischen Ansatz, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Kommissionsvorschlag für den EU KIDS ACT und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen

Nach der Veröffentlichung des Berichts der Vorsitzenden des Sonderausschusses zur Online-Sicherheit von Kindern[3], dessen wichtigste Empfehlungen in Anhang I des vorliegenden Berichts zusammengefasst sind, hat die Präsidentin der Europäischen Kommission in ihrer Rede zur Lage der Union 2026 darauf reagiert, indem sie den EU KIDS ACT ankündigte; dieser wurde am 17. September veröffentlicht.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Vorschlags verfasste die Europäische Kommission eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen[4], in der der bestehende anwendbare europäische Rechtsrahmen dargelegt wird, Erkenntnisse aus dem Bericht der Vorsitzenden des Sonderausschusses zur Online-Sicherheit von Kindern zusammengestellt und die Auswirkungen des Vorschlags in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Grundrechte und Wirtschaft geprüft werden. In diesem Dokument gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass mit der vorgeschlagenen Verordnung ein Flickwerk aus nationalen Vorschriften vermieden wird und eine Gefährdung Jugendlicher in der entscheidenden Phase ihrer Entwicklung durch die schädlichsten Gestaltungsmerkmale verhindert werden kann.

---

1 ABl. C, C/2026/1708, 24.4.2026.

2 Angenommene Texte - Auswirkungen der sozialen Medien und des Online-Umfelds auf junge Menschen - Donnerstag, 17. September 2026.

3 Report of the Co-Chairs of the Special Panel on Child Safety Online (Bericht der Vorsitzenden des Sonderausschusses zur Online-Sicherheit von Kindern).

4 EUR-Lex - 52026SC0681 - DE - EUR-Lex.

Die wichtigsten Themen der vorgeschlagenen Verordnung:

1. **Hinausgezögerter Zugang für Kinder zu Konten für soziale Medien** durch schrittweise Einführung des Zugangs erst ab dem Alter von 13 Jahren, bei einem EU-weiten Mindestalter von 15 Jahren für Minderjährige für die Einrichtung eigener Konten, wobei Bestimmungen für Erziehungsberechtigte bei der Einrichtung von „Mini-Konten“ (Konten, die von Erziehungsberechtigten im Namen von Minderjährigen im Alter von 13 bis 15 Jahren eingerichtet werden, mit eingeschränkten Funktionen) für den Zugang zu einem Dienst eingeführt werden, sowie kontinuierliche Verpflichtungen in Bezug auf inhärente Sicherheit bis zu einem Alter von 18 Jahren.

2. Verpflichtungen in Bezug auf **inhärente Sicherheit**, mit denen die Beweislast auf Anbieter von Online-Diensten sozialer Netzwerke und Video-Sharing-Plattform-Dienste, KI-Begleiter und allgemeine dialogbasierte Chatbots und Online-Spiele verlagert wird, und spezifische Verpflichtungen für Stores für Software-Anwendungen, mit denen rechtlich bindende Standards für Anbieter für das Design für Kinder eingeführt werden. Dazu zählen spezifische Beschränkungen für Features, bei denen davon auszugehen ist, dass sie ein hohes Risiko für Kinder darstellen, beispielsweise Features zum sozialen Vergleich, endloses Scrollen, Autoplay, Push-Benachrichtigungen, Livestreaming und variable Belohnungssysteme. Wirksame Instrumente für das Zeitmanagement, mit denen Kernschlafstunden und Schulzeiten von Minderjährigen geschützt werden, wären für bestimmte Dienste ebenfalls erforderlich.

3. Lösungen für die **Altersfeststellung, einschließlich der Altersüberprüfung** bei Diensten und Systemen im Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung, wobei diese Lösungen ein hohes Maß an Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Sicherheit, Robustheit, Nicht-Intrusivität, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz sowie Nichtdiskriminierung bieten. Mit dem Vorschlag werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass verschiedene Mittel zur Erlangung einer Altersnachweisbescheinigung der Nutzerinnen und Nutzer zur Überprüfung des Mindestalters zur Verfügung stehen, und mindestens eine Altersüberprüfungslösung zur Verfügung zu stellen.

4. Im Bereich der **Durchsetzung** und der **Verpflichtungen für Plattformen** dient die Verordnung über digitale Dienste in Bezug auf die meisten Plattformen und Dienste als Vorlage, wobei Mechanismen der Verordnung über künstliche Intelligenz in Bezug auf KI-Chatbots und KI-Begleiter anzuwenden sind. Zudem werden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten vorgeschlagen, im Rahmen der Durchführung der Verordnung Minderjährige vorzubereiten und zu unterstützen, unter anderem durch nationale Strategien zur Unterstützung von Eltern und Minderjährigen beim Zugang zu Informationen und Hilfe für den Umgang mit online erlittenem Schaden.

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Binnenmarkts. Der Vorschlag enthält keine Folgenabschätzung.

Europäisches Parlament und andere Einrichtungen der Union

Das Europäische Parlament führte am 6. Oktober 2026 eine Aussprache im Plenum über den vorgeschlagenen EU KIDS ACT. In den meisten Gruppen besteht weitgehend Einvernehmen darüber, dass Kinder online in zunehmendem Maße Risiken ausgesetzt sind, darunter suchterzeugende Gestaltung von Plattformen, Cybermobbing, Grooming, schädliche Inhalte, KI-Chatbots, Deepfakes und die umfassenderen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden.

Der federführende Ausschuss für dieses Dossier im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO), wobei der Ausschuss für öffentliche Gesundheit (SANT), der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE), der Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT), der Rechtsausschuss (JURI) und der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) als Ausschüsse für die Stellungnahmen benannt worden sind.

Gemäß Artikel 114 AEUV muss der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) angehört werden; das entsprechende Anhörungsverfahren wurde eingeleitet.

Am 21. Oktober 2026 beschloss der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) auf der Grundlage von Artikel 307 AEUV und Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h der Geschäftsordnung des Rates, den Ausschuss der Regionen (AdR) zu hören.

Die Stellungnahmen des EWSA und des AdR werden für das erste Quartal 2027 erwartet.

2. ARBEIT IM RAT UNTER IRISCHEM VORSITZ

1. Vorstellung des Dossiers

Nach seiner Veröffentlichung am 17. September wurde der EU KIDS ACT in den folgenden Vorbereitungsgremien des Rates vorgestellt:

23. September 2026: COREPER I

2. Oktober 2026:

- Gruppe „Audiovisueller Sektor und Medien“
- Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“
- Gruppe „Jugendfragen“

9. Oktober 2026:

- Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ (Binnenmarkt)
- Ausschuss für Bildungsfragen

2. Prüfung des Dossiers

Der Vorschlag für den EU KIDS ACT wird in den Sitzungen der Gruppe „Audiovisueller Sektor und Medien“ – bei offener Einladung der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ und der Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ (Binnenmarkt) geprüft.

Zwischen dem 6. Oktober und dem 11. November war die Gruppe „Audiovisueller Sektor und Medien“ in acht ganztägigen Sitzungen mit der Prüfung des Dossiers befasst. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden eine erste Prüfung der Kapitel I bis VI und der entsprechenden Erwägungsgründe abgeschlossen.

3. DIE WICHTIGSTEN AUF GRUPPENEBENE ERÖRTERTEN PUNKTE

Wenngleich zahlreiche Mitgliedstaaten allgemeine oder spezifische Prüfungsvorbehalte in Bezug auf das Dossier aufrechterhalten, so hat die Mehrheit der Mitgliedstaaten doch auch allgemeine Bemerkungen auf hoher Ebene zu dem Vorschlag sowie spezifische Vorschläge zum Wortlaut des Kapitels III und der entsprechenden Begriffsbestimmungen und Erwägungsgründe vorgelegt. Im Allgemeinen waren die Reaktionen auf die verschiedenen Aspekte des Vorschlags weitgehend positiv, wobei von vielen Delegationen der dringende Handlungsbedarf und die dringende Notwendigkeit einer Harmonisierung auf EU-Ebene in der Frage der Online-Sicherheit für Kinder hervorgehoben wurden.

In Kenntnis der bestehenden Prüfungsvorbehalte können die wichtigsten Bemerkungen und Bedenken, die bisher vorgebracht wurden, unter den folgenden Punkten zusammengefasst werden:

Begriffsbestimmungen

Minderjährige oder Kinder

Die Delegationen sprachen sich klar für eine einheitliche Benennung im gesamten Text der Verordnung aus, entweder „Minderjährige“ oder „Kinder“.

Online-Spiele

Die Verwendung und die Definitionen der Begriffe Online-Spiele, Videospiele und Videospielplattformen in der Verordnung wurde von mehreren Delegationen hinterfragt. Man suchte nach Klarstellung in Bezug auf die Unterscheidung zwischen den Diensten, die in den jeweiligen Definitionen enthalten sind, sowie auf die Art und Weise, wie mit der Verordnung unterschiedliche Vorschriften für verschiedene Dienste innerhalb des Spiele-Sektors gelten sollen.

Erziehungsberechtigte und Familie

Die in der Verordnung vorgesehene Definition des Begriffs Erziehungsberechtigte gab Anlass zu einigen Fragen, wobei sich Konsens darüber abzeichnete, dass natürliche und juristische Personen spezifisch benannt werden und komplexe Betreuungsregelungen berücksichtigt werden müssen, beispielsweise in Fällen von gemeinsamem Sorgerecht oder Amtsvormundschaft.

Altersvorgaben

Wenngleich die meisten Delegationen sich für die Einführung eines EU-weiten Mindestalters für soziale Medien und Video-Sharing-Plattformen aussprechen, so gehen die Ansichten in der Frage des jeweils spezifischen Mindestalters und des Umfangs der davon betroffenen Dienste doch auseinander.

Zahlreiche Delegationen begrüßten zwar den Schwerpunkt dieses Vorschlags auf Altersfeststellung und Schutz auf der Grundlage des Alters, jedoch haben einige Delegationen die Herausforderungen hervorgehoben, die sich aus den vorgeschlagenen unterschiedlichen nationalen Ansätzen ergeben könnten, wenn ein höheres Alter als 13 Jahre als Mindestalter festgelegt wird.

Umfang der Verpflichtungen in Bezug auf inhärente Sicherheit für Anbieter von Diensten

Dienste, für die diese Verpflichtung gilt

Mehrere Delegationen haben hinterfragt, warum Suchmaschinen nicht zu den Diensten zählen, für die Verpflichtungen in Bezug auf inhärente Sicherheit vorgeschlagen werden, wobei von einigen Delegationen darauf hingewiesen wurde, dass bestimmte KI-Chatbots nach der Verordnung über digitale Dienste als sehr große Online-Suchmaschinen benannt werden.

Die Delegationen forderten Klarstellung zur Anwendung der Vorschriften auf Dienste, die ohne Log-in genutzt werden, oder auf die ohne Konten zugegriffen werden kann.

KI-Chatbots sollen nach dem Vorschlag nicht zu den Diensten zählen, für die Beschränkungen aufgrund des Alters gelten sollen, wobei nach einigen nationalen Rechtsvorschriften Altersgrenzen für sie gelten.

Einige Delegationen äußerten Bedenken zum Umgang mit Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen. Eines der vorgebrachten Bedenken bestand darin, dass, wenn zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung von Diensten für bestimmte Altersgruppen geschaffen würde, kleinste und kleine Anbieter sich entscheiden könnten, ihre Dienste für alle Minderjährigen einzuschränken oder sich aus dem EU-Markt zurückzuziehen.

Videospiele

Einige Delegationen wiesen darauf hin, dass die Videospiel-Branche sich ohne übermäßig belastende Einschränkungen entwickeln können sollte. Gleichzeitig wurden Bedenken vorgebracht, dass Videospiele nicht denselben Anforderungen unterliegen wie soziale Medien und Video-Sharing-Plattform-Dienste, insbesondere in Bezug auf wirtschaftliche Transaktionen, suchterzeugende Gestaltungsmerkmale und Zeitbegrenzungen.

Umgang mit Hybriddiensten

Von mehreren Delegationen wurde hinterfragt, wie der Umgang mit Hybriddiensten und integrierten Diensten nach dieser Verordnung funktionieren könnte, insbesondere wenn Teile eines Dienstes unterschiedlichen Vorschriften unterliegen – beispielsweise KI-Begleiter in Videospielen, wenn für KI-Begleiter Zeitbegrenzungen gelten, für das Spiel selbst jedoch nicht.

Umgehung

Es gab Bedenken, die Verordnung gehe nicht weit genug, um Risiken der Umgehung, beispielsweise durch die Nutzung von VPN oder Scheinkonten, zu begegnen.

Ausgewogenheit der Rechte

Rechte der Kinder

Es gab Bedenken in Bezug darauf, dass keine formelle Folgenabschätzung für das Dossier vorliegt und dass es wichtig ist, die Rechte der Kinder bei der Umsetzung der Verordnung zu achten. Die Delegationen wiesen ferner auf das Recht der Kinder auf Beteiligung an der Entwicklung von Rechtsvorschriften hin, die sie betreffen.

Die Rechte der Kinder auf Privatsphäre sowie auf Zugang zu Online-Bildungs-, -Gesundheits- und -Kommunikationsdiensten wurden hervorgehoben, insbesondere für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und in Fällen, in denen Online-Instrumente einen Beitrag zur Barrierefreiheit und zur sozialen Vernetzung leisten können.

Bedenken in Bezug auf Datenschutz im Internet und die DSGVO

Die Delegationen äußerten Bedenken in Bezug auf die Verarbeitung und die Weitergabe von Daten durch private Einrichtungen und Einrichtungen Dritter, beispielsweise App-Stores, Plattformen und Anbieter von Lösungen für die Altersüberprüfung.

Einige Delegationen hoben die Datensparsamkeit und die potenziellen negativen Auswirkungen auf die Privatsphäre für die Einzelnen hervor, sowohl für Minderjährige als auch für Erwachsene, die mit der Einführung zusätzlicher Schichten zur Altersfeststellung und Altersüberprüfung, wie nach der Verordnung erforderlich, einhergehen.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Rechtlicher Rahmen

Die Delegationen stellten Fragen zu den Wechselwirkungen zwischen der vorgeschlagenen Verordnung und dem umfassenderen Rechtsrahmen, einschließlich der Verordnung über digitale Dienste und der entsprechenden Leitlinien, der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie), des geplanten Rechtsakts über digitale Fairness, der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, der Verordnung über künstliche Intelligenz, der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Dienstleistungsrichtlinie.

Die Rolle der Plattformen

Es gab umfassende Unterstützung für den Grundsatz der inhärenten Sicherheit und für die Verlagerung von mehr Verantwortung und der Beweislast hin zu Plattformen, sodass diese den Nachweis erbringen müssen, dass ihre Dienste sicher sind.

Aus den Bedenken einiger Delegationen geht hervor, dass Meldeinstrumente und Informationen, die von den Plattformen bereitgestellt werden, in allen Sprachen sowie in barrierefreiem Format verfügbar sein sollten.

Die Rolle der Europäischen Kommission

Es gab Fragen zu den jeweiligen Aufgaben der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten bei der Überwachung und der Durchsetzung.

Die vorgeschlagene Erteilung von Befugnissen an die Europäische Kommission, im Rahmen gewisser Bestimmungen delegierte Rechtsakte und Verhaltenskodizes einzuführen, wurde ebenfalls hinterfragt, wobei einige Delegationen diese Bestimmungen begrüßten und einige Delegationen Bedenken äußerten. Jedoch hoben die Delegationen auch hervor, dass die Verordnung zukunftssicher gemacht werden muss, damit rasche Regulierung als Reaktion auf künftige technologische Entwicklungen möglich ist.

Die Rolle der Mitgliedstaaten und nationaler Regulierungsbehörden

Einige Delegationen stellten Fragen in Bezug auf die Wechselwirkungen des Vorschlags mit bestehenden nationalen Rechtsvorschriften sowie die Rolle nationaler Regulierungsbehörden.

Maßnahmen in Bezug auf digitale Kompetenzen wurden als wichtiges Merkmal des Gesamtumfelds festgestellt, und die Delegationen legten Wert darauf, hervorzuheben, dass die neue Verordnung nicht als Ersatz für den notwendigen Aufbau von digitalen Kompetenzen und Medienkompetenzen gesehen werden sollte.

Die Rolle der Erziehungsberechtigten

Wenngleich die Delegationen die Rolle von Mechanismen zur elterlichen Kontrolle und Aufsicht als ergänzende Schutzmaßnahmen weitgehend unterstützten, so hoben sie auch die vorrangige Anforderung für Plattformen hervor, eine inhärent sichere Umgebung für alle Kinder, unabhängig vom Grad des Engagements und den digitalen Kompetenzen ihrer Erziehungsberechtigten, bereitzustellen.

Einige Delegationen lehnen die Aufnahme von Opt-in-Möglichkeiten für Erziehungsberechtigte unterhalb der Altersvorgabe in ihren auf nationaler Ebene vorgeschlagenen Rechtsvorschriften ab.

Ferner wurde gefordert, dass in der Verordnung mehr Wertschätzung für die besondere Stellung und Rolle der Familie zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Technische Bedenken

Altersfeststellung und -überprüfung

Der Null-Wissen-Beweis wurde als wichtigste technische Anforderung für Mechanismen zur Altersüberprüfung hervorgehoben.

Angesichts des in der Verordnung festgelegten Zeitplans äußerten einige Delegationen Bedenken, ob allen Delegationen die auf nationaler Ebene entwickelten Lösungen zur Altersüberprüfung rechtzeitig für die Anwendung der Verordnung zur Verfügung stehen würden.

Instrumente für und Überprüfung durch Erziehungsberechtigte

Einige Delegationen stellten die Frage, wie das Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses in der Praxis überprüft werden könnte, und warnten davor, übermäßig belastende Überprüfungsanforderungen sowohl für Anbieter von Diensten als auch für Eltern zu schaffen.

Mehrere Delegationen stellten die Frage, wie „Mini-Konten“ (Konten, die von Erziehungsberechtigten im Namen von Minderjährigen im Alter von 13 bis 15 Jahren eingerichtet werden, mit eingeschränkten Funktionen) in der Praxis funktionieren würden, insbesondere im Hinblick auf die spezifischen Merkmale für die Kontrolle durch Erziehungsberechtigte und den Zugang Erziehungsberechtigter zur persönlichen Kommunikation Minderjähriger.

4. WEITERES VORGEHEN

Die Gruppe „Audiovisueller Sektor und Medien“ wird Anfang Dezember eine erste Lesung des Dossiers abschließen. Der irische Vorsitz beabsichtigt zudem, im Dezember einen Kompromisstext zu Kapitel III vorzulegen.

ANHANG

Bericht der Vorsitzenden des Sonderausschusses zur Online-Sicherheit von Kindern

In ihrer Rede zur Lage der Union (2025) hat die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen angekündigt, sie werde eine Expertengruppe damit beauftragen, sie über das beste Vorgehen für Europa bei der Sicherheit von Kindern im Internet zu beraten, auch in Bezug auf potenzielle Altersbeschränkungen beim Zugang zu sozialen Medien, und Empfehlungen darüber auszusprechen, wie der Schutz von Kindern im Internet weiter gestärkt werden kann.

Nach einer Reihe von Treffen im ersten Halbjahr 2026 haben die Vorsitzenden des Sonderausschusses zur Online-Sicherheit von Kindern, Prof. Dr. Jörg M. Fegert und Dr. Maria Melchior, am 13. Juli 2026 ihren Bericht vorgelegt. In dem Bericht[5] werden die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse über vorteilhafte und schädliche Aspekte, die sich aus dem Umgang junger Menschen mit der digitalen Welt ergeben, zusammengetragen und ausgewertet.

Die wichtigsten Empfehlungen

- Harmonisierte EU-weite Beschränkungen bei sozialen Medien und anderen digitalen Diensten, einschließlich KI-Begleitern, für Kinder unter 13.
- Umsetzung einer wirksamen und datenschutzfreundlichen Altersfeststellung, einschließlich in Form von Systemen zur Altersüberprüfung.
- Die Forderung, Vorschriften über wichtige Sicherheitsmerkmale in der Gestaltung sozialer Medien und anderer digitaler Dienste auszubauen und zu harmonisieren.
- Verlagerung der Beweislast zu den Anbietern sozialer Medien und anderer digitaler Dienste, sodass diese den Nachweis erbringen müssen, dass ihre Dienste inhärent sicher sind, und Stärkung der Mechanismen und Verbraucherrechte für Kinder und Jugendliche.

[5] Child safety online protecting and empowering minors in a digital world (Online-Sicherheit von Kindern – Schutz und Befähigung für Minderjährige in einer digitalen Welt).

- Die Mitgliedstaaten und die lokalen Behörden sollten in sichere, inklusive und altersgerechte Offline-Umgebungen investieren, in denen Kinder zusammenkommen, lernen, spielen und positive Beziehungen innerhalb ihrer Gemeinschaften aufbauen können, beispielsweise Bibliotheken, Jugendclubs, Kunstvereine und Sportclubs.

- Zusätzliche Programme für digitale Kompetenzen und Medienkompetenzen für Minderjährige, Betreuungspersonen, Lehrkräfte und Pädagoginnen und Pädagogen.